



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Friedrichstraße 11
70174 Stuttgart

Az. 591pä/021-2026#001
Datum: 19.03.2026

Planänderungsbescheid

**zur 10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 19.03.1996, Az.: 1010 Rap 29**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„ABS/NBS Karlsruhe – Basel, PfA 1.2 Ötigheim – Rastatt, 10. PÄ,
Rastatt-Niederbühl, Anpassung der Rampen der
Personenunterführung“**

**in der Gemeinde Niederbühl
im Landkreis Rastatt**

Bahn-km 98,343

der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.4	Sofortige Vollziehung	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	7
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Ermessen	8
B.7	Sofortige Vollziehung	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Auf Antrag der DB InfraGo AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ABS/NBS Karlsruhe – Basel, PfA 1.2 Ötigheim – Rastatt, 10. PÄ, Rastatt-Niederbühl, Anpassung der Rampen der Personenunterführung in Niederbühl“ in der Gemeinde Niederbühl, im Landkreis Rastatt, Bahn-km 98,343 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Ausführung der barrierefreien Rampenbauwerke zu beiden Seiten der Personenunterführung.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.03.1996 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.10	Erläuterungsbericht zur 10. Planänderung, Planungsstand: 13.02.2026, 9 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
26.01.1.2	Übersichtslageplan, Strecke 4280 km 98,150 - km 99,680 Strecke 4000 km 97,546 - km 99,100 Planungsstand: 18.12.2025, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Unterlage 26.01.1.2 vom 30.08.2019,

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		festgestellt
26.02.1	Lageplan, Strecke 4000 km 98,343, Planungsstand: 18.12.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 26.02.1 vom 30.08.2019, festgestellt
26.03.01	Bauwerksverzeichnis, 1 Blatt (lfd. Nrn. 449-451) Planungsstand: 13.02.2026	ersetzt Unterlage 26.03.1 vom 30.08.2019, festgestellt
26.06.1	Bauwerksplan, Ersatzneubau Personenunterführung Strecke 4000 km 98,343 Draufsicht und Schnitte, Planungsstand: 18.12.2025, Maßstab: 1 : 200 / 1 : 100	ersetzt Unterlage 26.06.1 vom 30.08.2019, festgestellt

A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.03.1996, Az.1010 Rap 29, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „ABS/NBS Karlsruhe – Basel, PfA 1.1 Karlsruhe – Rheinstetten – Durmersheim – Ötigheim und PfA 1.2 Ötigheim - Rastatt“, Bahn-km 108.0+53,42 bis km 116.0+42,00 der Strecke 4000 und Bahn-km 116.0+42,00 bis km 124.3+18,81 der Strecke 4000 erteilt.

Die Personenunterführung in Rastatt Niederbühl wurde im Zuge der Havarie des Tunnels Rastatt abgebrochen. Die Wiederherstellung der Personenunterführung einschließlich barrierefreier Zugangsrampen wurde mit der 9. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses, Az.: 591pä/014-2019#008 vom 25.01.2021 planfestgestellt.

Gegenstand der vorliegenden 10. Planänderung sind Anpassungen der Rampenbauwerke auf beiden Seiten der Personenunterführung.

Insbesondere durch die Verlängerung der Rampe auf der östlichen Bauwerksseite ergibt sich eine größere Grundstücksinanspruchnahme und eine Vergrößerung der Einleitmengen aus der Bauwerksentwässerung in die städtische Kanalisation.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG hat mit Schreiben vom 19.12.2025, Az. Az. 1010 Rap 29, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 12.01.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.02.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.02.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.03.2026, Az. 591pä/021-2026#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dies ist vorliegend der Fall, da sich lediglich die Geometrie der barrierefreien Zugangsrampen zur Personenunterführung ändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung, die im Wesentlichen die Verlängerung der östlichen Zugangsrampe zur Personenunterführung betrifft, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Die Planänderung ist zur regelwerkskonformen Ausbildung der barrierefreien Rampen erforderlich.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

Die Stadt Rastatt hat der bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme von Grundstücken in ihrem Eigentum zugestimmt. Die schriftliche Einverständniserklärung der Stadt Rastatt, Fachbereich Tiefbau und Wasserwirtschaft, Schreiben vom 18.06.2025, liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Weiterhin resultieren aus der Verlängerung des östlichen Rampenbauwerks größere Niederschlagsmengen, die über die Bauwerksentwässerung in die Kanalisation der Stadt Rastatt eingeleitet werden.

Die Stadt Rastatt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, hat die Einleitgenehmigung für die geänderten Niederschlagsmengen erteilt. Der genehmigte Entwässerungsantrag vom 29.10.2025, Gz.: SER/EY, liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Neue bzw. stärkere Betroffenheiten durch bauzeitliche Immissionen ergeben sich durch die Planänderung nicht. Das in der 9. Planänderung festgelegte Schutzkonzept im Hinblick auf den Immissionsschutz ist geeignet, erhebliche Belästigungen durch Baulärm zu vermeiden.

Durch die Verlängerung der östlichen Rampe, die ausschließlich auf bereits befestigten Flächen erfolgt, entstehen auch keine neuen oder größeren Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Betroffene Dritte haben ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen

hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 19.03.2026

Az. 591pä/021-2026#001

VMS-Nr. 3552393